**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/924**

**17. Wahlperiode** 03. 03. 2010

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/758 –

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

#### A. Problem

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sehen vor, dass Empfänger von Direktzahlungen oder von bestimmten Zahlungen so genannte anderweitige Verpflichtungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen einhalten müssen. Diese Cross-Compliance-Verpflichtungen sind um den Gegenstand „Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung" ergänzt worden. Zur Klarstellung, dass bei Nichteinhaltung durch den landwirtschaftlichen Betriebsinhaber seine Direktzahlungen bzw. flächenbezogenen Zahlungen gekürzt werden können, ist eine Aufnahme der bereits fachrechtlich geregelten Vorgaben auch in das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz erforderlich. Zusätzlich sind Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen sowie Rodungsprämien im Weinsektor in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einzubeziehen. Eine weitere Ergänzung betrifft die Regelung, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht abnehmen darf.

#### B. Lösung

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/758 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. März 2010

**Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Hans-Michael Goldmann**
Vorsitzender

**Johannes Röring**
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**
Berichterstatter

**Dr. Christel Happach-Kasan**
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Tackmann**
Berichterstatterin

**Cornelia Behm**
Berichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Johannes Röring, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/758** in seiner 24. Sitzung am 25. Februar 2010 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2500 muss jeder Empfänger von Direktzahlungen oder von bestimmten Zahlungen so genannte anderweitige Verpflichtungen einhalten (Cross Compliance). Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung sind nunmehr ebenfalls in die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 einzubeziehen. Der hiervon umfasste Standard „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind“, ist von den Mitgliedstaaten ab 2010, der Standard „Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen“ ab 2012 umzusetzen.

In Deutschland sind die Vorgaben bereits fachrechtlich umgesetzt. Die Ergänzung im Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz dient der Klarstellung, dass die Einhaltung der fachrechtlich geregelten Vorgaben nunmehr Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird, d. h. dass bei Nichteinhaltung durch den landwirtschaftlichen Betriebsinhaber seine Direktzahlungen bzw. flächenbezogenen Zahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt werden können.

Weiterhin wird geregelt, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht abnehmen darf. Für die Länder Berlin und Brandenburg, Bremen und Niedersachsen sowie Hamburg und Schleswig-Holstein enthält der Gesetzentwurf die Klarstellung, dass diese Länder ihre Verpflichtung zum Erhalt von Dauergrünland jeweils gemeinsam wahrnehmen.

Empfänger von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen sowie Rodungsprämien im Weinsektor unterliegen gemäß der Artikel 85t und 103z der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ebenfalls den anderweitigen Verpflichtungen für drei Jahre ab der Zahlung, jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr der ersten Zahlung folgt. Auch hierzu muss der Anwendungsbereich des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes erweitert werden.

## III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/758 in seiner 8. Sitzung am 3. März 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/758 in seiner 8. Sitzung am 3. März 2010 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass die EU-Vorgaben eins zu eins umgesetzt werden. Die Landwirtschaft leiste einen unverzichtbaren Beitrag zur Ökonomie der ländlichen Räume und zur Ressourcenschonung. Cross Compliance bedeute aber auch, dass bei Nichterfüllung der Vorgaben die Direktzahlungen empfindlich gekürzt werden können. Deshalb sollten in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Landwirtschaft ausdrücklich anerkannt werden, die unternommen würden, um die Anforderungen der Gesellschaft – was den Gewässerschutz und die Wasserbewirtschaftung anbelange – zu erfüllen.

Die **Fraktion der SPD** weist darauf hin, dass der Gewässerschutz und die Wasserbewirtschaftung nach wie vor ein wichtiges Thema bleibt. Im Hinblick auf Qualität und den Standard von Gewässern bestehe in einigen Bereichen weiterhin Nachholbedarf. Dies gelte insbesondere für bestimmte Produktionsweisen, die zu erheblichen Belastungen der Gewässer durch die Einleitung von Nitraten, Stickstoffen oder Phosphaten führen könnten. In der Zukunft werde es gegebenenfalls notwendig sein, über die Umsetzung eins zu eins von EU-Regelungen hinauszugehen.

Die **Fraktion der FDP** stellt fest, dass es gegen die Umsetzung des EU-Rechts keine Einwände gibt. Es sei richtig, Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung in den Sanktionsrahmen der sogenannten anderweitigen Verpflichtungen oder auch Cross Compliance aufzunehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte allerdings evaluiert werden, ob die Möglichkeit und Notwendigkeit bestehe, bürokratische Regelungen weiter abzubauen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** weist ebenfalls darauf hin, dass der Gewässerschutz als ein besonders wichtiges Thema angesehen werde. Dabei sei jedoch auf einen fairen Umgang mit der Landwirtschaft zu achten. In der Landwirtschaft werde besonders genau hingeschaut, in anderen Wirtschaftsbereichen dagegen mit anderem Maß gemessen. Dort würden mit großzügigen Ausnahmegenehmigungen selbst massive Verschmutzungen geduldet und insofern der Gewässerschutz umgangen. Bei all den Problemen durch Gewässerbelastungen sollte nicht nur über die Landwirtschaft diskutiert werden, stattdessen gehörten Verschmutzungen durch andere Wirtschaftsbereiche ebenfalls auf den Prüfstand.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, die Bundesregierung setze zwar durch den vorliegenden Entwurf pflichtgemäß die geringfügige Ausweitung des Geltungsbereiches von Cross Compliance durch die EU um. Da

dies aber nicht ausreichend sei – Cross Compliance mache vor allem die Einhaltung geltenden Rechts zur Fördervoraussetzung, wobei Verstöße, wenn überhaupt festgestellt, meist nur geringe Subventionskürzungen zur Folge hätten – sollte die Möglichkeit geschaffen werden, über die Umsetzung von EU-Recht eins zu eins hinauszugehen, um auch neuen Herausforderungen gerecht werden zu können.

Berlin, den 3. März 2010

**Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Johannes Röring**
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**
Berichterstatter

**Dr. Christel Happach-Kasan**
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Tackmann**
Berichterstatterin

**Cornelia Behm**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333